



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

JAHRESBERICHT

des Universitätsrates

2021

IMPRESSUM

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Kontakt und Redaktion: PD Dr. Thomas Heller
Geschäftsstelle für zentrale Gremien
Präsidialamt
Fürstengraben 1, 07743 Jena
Telefon: 03641 9-401 010
E-Mail: th.heller@uni-jena.de

Gestaltung: Liana Franke
Abteilung Hochschulkommunikation

Jena, 7. Februar 2022

INHALT

Bericht über die Arbeit des Universitätsrates	4
---	---

ANLAGEN

Zusammensetzung des Universitätsrates im Jahr 2021	8
--	---

Geschäftsordnung des Universitätsrates vom 18. Dezember 2019	12
--	----

BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DES UNIVERSITÄTSRATES

Mit diesem Bericht informiert der Universitätsrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena über seine Arbeit im Kalenderjahr 2021 gemäß § 34 Abs. 1 S. 3f. ThürHG.

Der Universitätsrat trat im Kalenderjahr 2021 viermal zusammen: am 19. März, am 23. Juni, am 17. September und am 25. November. Alle Sitzungen wurden digital als Videokonferenz durchgeführt. Als ein regelmäßig vorkommender Tagesordnungspunkt wurde in diesen vier Sitzungen der »**Bericht des Präsidiums**« aufgerufen. Die Mitglieder des Präsidiums informierten hier über strategische Überlegungen zur Entwicklung der Universität, wobei u.a. das 2021 vom Senat verabschiedete Leitbild und der Stand der sog. Strategietexte thematisiert wurden. Darüber hinaus standen zahlreiche aktuelle Themen aus Forschung, Lehre und Transfer im Fokus: die im Berichtsjahr vollzogenen Berufungen sowie der 2021 erstellte Berufungsleitfaden, aktuelle Bewilligungen größerer Forschungsprojekte, die 2021 vollzogenen Evaluationen der Graduierten-Akademie und des Universitätsrechenzentrums oder die 2021 laufende System-Reakkreditierung. Auch über das an der Universität verfolgte ERP-Projekt wurde regelmäßig Auskunft gegeben (dies auch in eigenen Tagesordnungspunkten), gleichfalls über das Campus-Management-Projekt »Friedolin 2.0« und über herausgehobene Preise und Förderungen, welche den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zuerkannt wurden (z.B. die Alexander von Humboldt-Professur für Herrn Prof. Dr. Bas Dutilh und der Heinz Maier-Leibnitz-Preis für Herrn Jun.-Prof. Dr. Kai Lawonn). Im Anschluss an diese Berichte erfolgten ausführliche Erörterungen, in denen der Universitätsrat Anregungen für die weitere Arbeit gab.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes »Bericht des Präsidiums« wurde regelmäßig auch über die **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Forschung und Lehre** informiert. Das Präsidium gab dabei ausführlich Auskunft über den Umgang der Universität mit der Corona-Pandemie, wobei z.B. auf Rahmenvorgaben und Verordnungen, auf die Durchführung der Lehre (präsent, digital oder hybrid), auf Home-Office-Regelungen sowie auf Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende eingegangen wurde. Auch Themen wie »Digitale Prüfungen« und »Kinderbetreuung« sowie die universitätsweite Kommunikation der Corona-Regelungen und die von der Universität betriebene Impfkampagne wurden vorgestellt und eingehend erörtert.

Neben dem Präsidium berichtete regelmäßig auch der Vorsitzende im entsprechenden Tagesordnungspunkt »**Bericht des Vorsitzenden**«. Herr Prof. Dr. Wolfgang Marquardt informierte hier insbesondere über die Arbeit der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl einer Kanzlerin/eines Kanzlers an der Universität. Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 5 ThürHG wird die Kommission vom Universitätsratsvorsitzenden geleitet; als weitere Mitglieder aus dem Universitätsrat hatte der Rat am 20. November 2020 Frau Prof. Dr. Kerstin Krieglstein und Herrn Dr. Ludwin Monz entsendet. Im Berichtsjahr hatte sich die Kommission insgesamt neunmal getroffen, teils über mehrere Tage hinweg. Ziel der ausführlichen Beratungen bzw. der in diesem Rahmen durchgeführten mehrstufigen Vorstellungsgespräche war es, einen Wahlvorschlag an die Hochschulversammlung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 ThürHG zu erstellen. Der gesamte Prozess zur Wahl einer Kanzlerin/eines Kanzlers – an dessen Abschluss die Wahl durch die Hochschulversammlung steht – soll im Jahr 2022 schnellstmöglich abgeschlossen werden.

Neben den regelmäßig aufgerufenen Berichten des Präsidiums und des Vorsitzenden wurden im Universitätsrat auch zahlreiche weitere Themen in entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt. Dies betrifft einerseits Themen, deren Behandlung gemäß des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehen ist. So muss der Universitätsrat die **Jahresabschlüsse** der Universität für das jeweilige Vorjahr feststellen sowie dem Präsidium die Entlastung erteilen. Dieser Themenkomplex wurde mit Blick auf das Kalenderjahr 2020 in der Sitzung am 17. September 2021 aufgerufen. Auch die **Wirtschaftspläne** für das jeweilige Folgejahr müssen im Universitätsrat bestätigt werden. Dies erfolgte in der Sitzung am 25. November 2021, in der der Universitätsrat die Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 bestätigte. Andererseits betrifft dies Themen, denen sich der Universitätsrat aufgrund seines in § 34 Abs. 1 Satz 1 ThürHG formulierten Auftrages – Empfehlungen »zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots« abzugeben – zuwendet. Hier hatte der Universitätsrat 2021 insbesondere die folgenden Themen aufgerufen:

Die miteinander eng verknüpften Tagesordnungspunkte »**Bauliche Entwicklungsplanung**« sowie »**Areal ›Ehemalige Kinderklinik‹**« standen im Zentrum der Sitzung am 19. März 2021. In beiden Tagesordnungspunkten informierte zunächst der Kanzler, Herr Dr. Klaus Bartholmé, über den Stand der baulichen Entwicklungsplanung. Grundsätzliches Ziel der Universität ist es, wettbewerbsfähige und anforderungsgerechte Flächen für Forschung und Lehre durch Konzentration, Konsolidierung und Modernisierung zu schaffen. Als Basis der Planung liegt eine HIS-Studie zum Gesamt-Flächen-

nutzungskonzept (»Bauliche Entwicklungsplanung FSU Jena«) vor. Der Universitätsrat diskutierte die in beiden Tagesordnungspunkten vorgestellten Planungen und hielt u.a. fest, dass die Entwicklung des Bachstraßenareals von größter strategischer Bedeutung für die Universität ist. Hier bietet sich eine historische Chance, die Jenaer Expertise in den Bereichen »Biomedizin«, »Ernährung« und »Biodiversität« an einem Ort zu bündeln und einen international ausstrahlenden, modernen Wissenschaftscampus zu entwickeln.

Der Tagesordnungspunkt »**Internationalisierungsstrategie**« wurde in der Sitzung am 23. Juni 2021 aufgerufen. Zunächst berichtete dabei der Präsident, Herr Prof. Dr. Walter Rosenthal, über den aktuellen Stand der Internationalisierung an der Universität, um dann auf dieser Grundlage den Entwurf der »Strategie 2025 – Internationalisierung« vorzustellen. Dabei wurde insbesondere auf Prinzipien der Internationalisierung eingegangen, weiterhin auf Herausforderungen, Ziele sowie Maßnahmen. Der Universitätsrat diskutierte den Entwurf und begrüßte die dargestellten Internationalisierungsbestrebungen. Angemerkt wurde u.a., dass die im Zuge einer verstärkten Internationalisierung zu leistende Mehrarbeit, zum Beispiel mit Blick auf die Etablierung eines bilingualen Campus, auch personell und finanziell untersetzt werden muss.

Ebenfalls in der Sitzung am 23. Juni 2021 wurde der Tagesordnungspunkt »**Wissens- und Technologietransfer**« behandelt. Hier informierte der Vizepräsident für Forschung, Herr Prof. Dr. Georg Pohnert, eingangs über die entsprechenden Transferfähigkeiten an der Universität, wobei insbesondere das Thema »Ausgründungen« im Zentrum stand sowie Arbeitsschwerpunkte, institutionelle Veran-

kerung und personelle Untersetzung des Bereichs »Transfer« der Universität dargestellt wurden. Im anschließenden Austausch zum Bericht wurden verschiedene Varianten von Ausgründungen erörtert sowie die Frage, wie Studierende und Mitarbeitende für Ausgründungen qualifiziert und motiviert werden können. Weiterhin wurde u.a. diskutiert, ob und wie die Universität finanziell von Ausgründungen profitieren sollte, beispielsweise durch das Halten von Aktien an Ausgründungen und durch Rückflüsse aus Lizenzen und Patenten.

Der Tagesordnungspunkt »**Strategische Überlegungen zu Berufsfragen**« wurde in der Sitzung am 17. September 2021 aufgerufen. Der Präsident informierte hier zunächst über rechtliche Grundlagen von Berufungsverfahren, über Impulse für die Ausgestaltung von Professuren sowie über die der Berufungspraxis der Universität zugrundeliegenden Prinzipien. Diese Prinzipien bestehen aus einer vorausschauenden und integrierten Berufsplanung, welche sich an der Gesamtstrategie der Universität mit ihrer Schwerpunktsetzung und Profilierung orientiert und welche die zukunftsfähige Entwicklung der Fächer und Fakultäten unterstützt (Prinzip 1), aus qualitativ hochwertigen, kompetitiven und transparenten Berufungsverfahren (Prinzip 2) sowie aus einem wertschätzenden Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern sowie Neuberufenen (Prinzip 3). Weiterhin berichtete der Präsident über zentrale Daten der Berufungspraxis der Jahre 2017 bis 2021 (u.a. Gesamtzahl der Berufungen, Zahl der Erstberufungen, Geschlechterverteilung und Anteil von Berufungen aus dem Ausland). Im darauffolgenden Austausch wurde u.a. erörtert, inwiefern das Präsidium in den Prozess der Festlegung der Zusammensetzung der Berufungskommissionen eingebunden ist/sein sollte, wie Frauen bereits vor der Berufungsphase gefördert werden können, inwie-

fern es möglich ist, über Zielvereinbarungen – anstatt über Bewerbungen und Bleibeverhandlungen – Verbesserungen der Ausstattung zu erreichen, und inwiefern Aspekte der Gleichstellung jenseits von Gender, so die Ethnizität, in Berufungsverfahren berücksichtigt werden können. Abschließend wurde die längerfristige Strategie im Bereich der Berufungen erörtert, wobei u.a. auf eine mögliche Rolle der Profillinien abgehoben wurde. In diesem Rahmen erläuterte der Präsident auch die strategischen Überlegungen, welche sich insbesondere aus den Themen »Digitalisierung« und »Quantenphysik« sowie aus dem Exzellenzcluster »Balance of the Microverse« ergeben.

Abschließend sei erwähnt, dass der Universitätsrat im Berichtsjahr kontinuierlich das eigene Handeln reflektiert und **Grundlagen für die weitere Arbeit** im Rat und mit externen Personen und Gremien geschaffen hat. Hierzu gehörte neben den o.g. Tätigkeiten im Rahmen der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl einer Kanzlerin/eines Kanzlers an der Universität u.a. die Durchführung einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 6. September 2021 zur Vorbereitung der Feststellung der Jahresabschlüsse am 17. September 2021. Auch eine 2021 vollzogene weitere Optimierung der mit den Universitätsratssitzungen verbundenen Abläufe und Unterlagen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. So wurde 2021 für den Universitätsrat ein cloudbasierter Ordner eingerichtet, in welchem den Universitätsratsmitgliedern alle aktuell für die Arbeit des Rates erforderlichen Unterlagen digital zur Verfügung stehen.

7. Februar 2022

Für den Universitätsrat
Prof. Dr. Wolfgang Marquardt

ZUSAMMENSETZUNG DES UNIVERSITÄTSRATS

im Jahr 2021

I. UNIVERSITÄTSRATSMITGLIEDER MIT BESCHLIESSENDER STIMME

A. Externe Universitätsratsmitglieder

- Prof. Dr. Ulrike Gutheil (bis 31. August 2021)
- Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Prof. Dr. Wolfgang Marquardt (Vorsitzender)
- Dr. Ludwin Monz
- Prof. Dr. Hans Weder (stellv. Vorsitzender)

B. Interne Universitätsratsmitglieder

- Prof. Dr. Birgitta König-Ries
- Dr. Andrea Stiebritz

C. Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

- StS Carsten Feller

II. UNIVERSITÄTSRATSMITGLIEDER MIT BERATENDER STIMME

A. Präsidium

- Prof. Dr. Walter Rosenthal
- Prof. Dr. Kim Siebenhüner
- Prof. Dr. Uwe Cantner
- Prof. Dr. Georg Pohnert
- Dr. Klaus Bartholmé (bis 30. September 2021)
- Dr. Stefan Danz (ab 1. Oktober 2021)

B. Gleichstellungsbeauftragte, Diversitätsbeauftragter, Personalratsvorsitzender, Vertreter der Studierendenschaft, Wiss. Vorstand des Universitätsklinikums

- Prof. Dr. Bärbel Kracke
- Prof. Dr. David J. Green
- Karsten Horn
- Florian Rappen
- Prof. Dr. Thomas Kamradt



Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Universitätsratssitzungen im Jahr 2021 digital als Videokonferenzen durchgeführt.

Die Konferenzen wurden aus dem Studio des Multimediazentrums der Universität Jena heraus gehostet.

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Universitätsrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Universitätsrat hat am 18. Dezember 2019 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Als Organ gemäß § 34 ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl S. 149) ist an der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Hochschulrat eingerichtet. Er trägt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung (GO) vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger S. 560), geändert durch die erste Änderung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger S. 1280), die Bezeichnung Universitätsrat.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht gleichermaßen für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen.

§ 1 AUFGABEN

Der Universitätsrat arbeitet auf der Grundlage des ThürHG und der GO der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätsrates sind in § 15 GO sowie in § 32 ThürHG geregelt.

§ 2 MITGLIEDER UND AMTSZEITEN

(1) Dem Universitätsrat gehören gemäß § 34 Abs. 3 ThürHG acht stimmberechtigte Mitglieder an, davon fünf externe Mitglieder, zwei Mitglieder aus der Universität mit unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit nach Maßgabe der GO sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums. Mindestens drei von diesen acht Personen sollen Frauen sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Universität erstattet den externen Mitgliedern des Universitätsrates die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrates beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrates bleiben gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ThürHG außer im Falle der Abberufung bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen/Nachfolger oder zum Zusammentritt eines neuen Universitätsrates längstens bis zu einem Jahr im Amt.

§ 3 VORSITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Universitätsrat wählt aus dem Kreis der fünf externen Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie aus dem Kreis aller Mitglieder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeiten der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beginnen am Tage der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Universitätsrates. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die/Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Universitätsrates. Die Universität richtet eine Geschäftsstelle ein, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzung unterstützt und für die Protokollführung verantwortlich ist. Das Präsidium sorgt im Auftrag der/des Vorsitzenden für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

§ 4 SITZUNGEN DES UNIVERSITÄTSRATES

(1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich. Auf Antrag von zwei Mitgliedern kann der Universitätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Diversitätsbeauftragte, die/der Personalratsvorsitzende, die Wissenschaftliche Vorständin/der Wissenschaftliche Vorstand des Universitätsklinikums sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen, sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Der Universitätsrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen des Universitätsrates sind durch die/den Vorsitzende/n so oft es die Interessen der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende hat den Universitätsrat einzuberufen, wenn dies von wenigstens vier antragsberechtigten Mitgliedern des Universitätsrates unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrates, das Präsidium, die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Diversitätsbeauftragte, die/der Personalratsvorsitzende, die Wissenschaftliche Vorständin/der Wissenschaftliche Vorstand des Universitätsklinikums sowie die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(6) In dringenden Fällen kann der Universitätsrat unter Setzung einer angemessenen Frist und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(7) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Universitätsrates und durch das Präsidium eingereicht werden.

(8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates möglich.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHL

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die/der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung ein, auf der der Universitätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden; weitergehende Anträge sind vorrangig zu behandeln.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Im Verhinderungsfall ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich oder per E-Mail der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle spätestens am Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Die Übertragung des Stimmrechts bei Wahlen ist ausgeschlossen.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter angemessener Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln durch die in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Universitätsrates.

§ 6 PROTOKOLL

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Universitätsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/ dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Universitätsrates sowie den an der Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 teilnahmeberechtigten Personen unter Angabe einer Frist von vier Wochen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden. Anderenfalls ist das Protokoll in der folgenden Sitzung durch die Mitglieder des Universitätsrates zu genehmigen. Abweichende Voten sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 7 VERTRAULICHKEIT

Die Mitglieder des Universitätsrates sowie die an der Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 teilnahmeberechtigten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates fort.

§ 8 ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Universitätsrates in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung vom 18. November 2011 außer Kraft.

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Präsidialamt
Geschäftsstelle für zentrale Gremien
Fürstengraben 1
07743 Jena
Telefon: 03641 9-401 010
E-Mail: th.heller@uni-jena.de